CONFIDENTIAL

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Besondere Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an deutschen Liegenschaften der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Für die ausgeschriebene Leistung

Wartung von Fensteranlagen gemäß STLB-BauZ Nr. 655, 657, 660, 661 am GIZ-Standort Berlin

Vertragsnummer: 10021458

Kostenstelle: V000716

[Vertragsnummer und Kostenstelle bei Schriftverkehr und auf Rechnungen bitte unbedingt angeben]

beauftragt von

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn

– im Folgenden Auftraggeberin (AG) genannt –

und durchgeführt durch den im Auftragsschreiben benannten Auftragnehmer (AN)

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Besondere Vertragsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen beziehungsweise im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind.

2. Leistungen des AN

2.1. Dem AN werden die in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen übertragen.

2.2. Der AN ist verpflichtet, diejenigen Instandsetzungsmaßnahmen auszuführen, deren Kostenaufwand, bestehend aus Material und Lohn, € 5,- je Wartungsperiode und Anlage nicht übersteigen.

2.3. Sind weitere Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, legt der AN der AG ein Angebot mit marktüblichen Preisen vor. Die Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf der Einwilligung der AG, welche durch einen gesonderten Auftrag erfolgt.

3. Pflichten des AN

3.1. Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2. Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich das Liegenschaftsmanagement des Standorts zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen in Textform zu wiederholen.

3.3. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen, hat der AN das Liegenschaftsmanagement des Standorts unverzüglich in Textform hinzuweisen.

3.4. Erkennt der AN, dass wegen Änderungen der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat der AN die AG darauf hinzuweisen.

Besondere Vertragsbedingungen

4. Vergütung

4.1. Für die Leistungen des AN erhält dieser die Vergütung gemäß des Leistungsverzeichnis.

4.2. Mit dieser Vergütung sind abgegolten sind:

- die Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmenden Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge, wenn nicht abweichend in der Leistungsbeschreibung oder im Leistungsverzeichnis definiert.

4.3. Bei Mängelhaftung des AN aus der Errichtung oder der Instandhaltung der Anlage wird zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5. Rechnung

Die Stellung der Teilschlussrechnung erfolgt direkt nach Leistungserbringung. Je Monat ist dabei maximal eine Rechnung zu stellen.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am Tage des Auftrags, welcher im Auftragsschreiben angegeben ist, und endet nach einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die AG nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich mitteilt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen möchte. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 2 Jahre.

6.2. Fristlose Kündigung ist ergänzend zu Ziffer 14. der Zusätzliche Vertragsbedingungen insbesondere möglich, wenn:

a) die in der Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen verkauft, zerstört oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden;

b) die Anlagen aus rechtlichen Gründen, welche nicht in der Leistungsbeschreibung beschrieben werden, von Dritten gewartet werden müssen;

Besondere Vertragsbedingungen

c) der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten eingerichtet ist.

6.3. Wird ein Teil der in der Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend nicht mehr von der AG genutzt, entfallen die Leistungspflichten und Vergütungspflichten zu den jeweiligen Anlagen.

7. Haftung

7.1. Der Auftragnehmer hat eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit des Auftrags abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden mindestens in nachfolgender Höhe abdeckt:

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	100.000 €
Personenschäden	2.000.000 €